



Edeltraud Regner
Katzenhilfe Bezirk Liezen
Schlagerbauerweg 3
8940 Liezen

Bearb.: Andrea Jocham
Tel.: +43 (3612) 2801-342
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-310014/2025-2

Liezen, am 29.09.2025

Ggst.: Katzen Hilfe Bezirk Liezen,
Haussammlung vom 01.10.2025 bis 31.12.2025

Bescheid

Spruch:

Über Ansuchen vom 17.09.2025, hieramts eingelangt am 19.09.2025, wird dem Verein „Katzenhilfe Bezirk Liezen“, mit Sitz in 8940 Liezen, ZVR-Zahl: 605119682, gemäß §§ 1, 4, 5 und 9 des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBI. Nr. 82/1964 i.d.F.: LGBI. Nr. 68/2025, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 01.10.2025 bis 31.12.2025
Sammlungsbereich: Bezirk Liezen
Sammlungsform: Haussammlung
Sammlungszweck: für wohltätigen Verein „Katzenhilfe Bezirk Liezen“

Diese Bewilligung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes mit folgenden **Auflagen** verbunden:

- 1) Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
- 2) Die Sammlung in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.

- 3) Höchstens 15 % des Sammlungsergebnisses dürfen zur Finanzierung der Sammlungskosten aufgewendet werden, eine Finanzierung des sonstigen Verwaltungsaufwandes des Sammlungsveranstalters aus dem Sammlungsertrag ist zufolge § 4 lit. A des Sammlungsgesetzes unzulässig. Das Reinertragnis der Sammlung ist nachweislich zur Erfüllung des oben angeführten Sammlungszwecks zu verwenden.
- 4) Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen eingesetzt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Sammlungsgebarung bieten. Sie haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind.
- 5) Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o. a. zu sichern. Das Öffnen derselben hat unter Anwesenheit des Sammlers und von zwei vom Verein zu bestimmende Personen zu erfolgen. Über die an die Sammler ausgegebenen Sammelbüchsen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem jedenfalls für jede Sammelbüchse die fortlaufende Nummer, der Name des Sammlers und der gesammelte Betrag zu verzeichnen sind. Das Verzeichnis kann auch getrennt nach Unterorganisationen geführt werden. Der Sammler hat sich nachweislich zu verpflichten, Spenden ausschließlich durch Einwurf in die Sammelbüchsen entgegenzunehmen.
- 6) Spätestens bis 15.01.2026 ist an die Bezirkshauptmannschaft Liezen über das vorläufige Sammlungsergebnis (Gesamtertrag, Unkosten, Reinertrag) Rechnung zu tragen.**
- 7) Bis spätestens 31.01.2026 ist der endgültige Verwendungsnachweis für das Sammlungsergebnis an die Bezirkshauptmannschaft Liezen vorzulegen. Der Nachweis hat die Daten der satzungsgemäßen Genehmigung zu enthalten; er ist von den zuständigen Vereinsorganen und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen. Auszuweisen sind:**
- a) **Sammlungsbruttoerlös aus der Sammlung**
 - b) **Provisionen und sonstige Vergütungen an Sammler**
 - c) **Sonstige Sammlungskosten**
 - d) **Die Verwendung des Sammlungsnettoertrages (gesondert von der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung)**

Kosten:

Der Antragsteller hat im Sinne der §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I. Nr. 50/2025, folgende Kosten zu tragen und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016,
LGBI.Nr. 73/2016 i.d.F. LGBI. Nr. 60/2024 für diese Bewilligung gemäß
Tarifpost A Z. 1 | € | 13,50 |
|--|---|-------|

€ 13,50

Unter Zugrundelegung der Kosten werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von ! Dieser Ausdruck steht nicht in einer Tabelle an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN: AT152081509100000158; BIC: STSPAT2G, **Verwendungszweck GZ: BHLI-310014/2025-2** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der

Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Begründung:

Mit Eingabe vom 17.09.2025, hieramts eingelangt am 19.09.2025, hat der Verein „Katzenhilfe Bezirk Liezen“, mit Sitz in 8940 Liezen, ZVR-Zahl: 605119682, um die Bewilligung einer öffentlichen Sammlung im Bezirk Liezen angesucht.

Begründet wurde dieses Ansuchen, dass diese Sammlung für den wohltätigen Verein „Katzenhilfe Bezirk Liezen“ durchgeführt wird.

Gemäß § 4 des zitierten Gesetzes sind öffentliche Sammlungen nur dann zu bewilligen, wenn ihr Ergebnis der Förderung kultureller, gemeinnütziger oder wohltätigen Zwecken dient.

Die angeführte Verwendung des Sammelergebnisses entspricht dieser Voraussetzung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg

oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 15 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

[Andrea Jocham](#)

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Katzenhilfe Bezirk Liezen, Edeltraud Regner, Schlagerbauerweg 3, 8940 Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Abteilung 3 Verfassung und Inneres, Paulustorgasse 4, 8010 Graz, per E-Mail
3. Marktgemeinde Öblarn, Öblarn 47, 8960 Öblarn, per E-Mail
4. Gemeinde Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 16, 8942 Wörschach, per E-Mail
5. Marktgemeinde Admont, Hauptstraße 36, 8911 Admont, per E-Mail
6. Marktgemeinde Sankt Gallen, Markt 35, 8933 Sankt Gallen, per E-Mail
7. Gemeinde Lassing, Lassing 5, 8903 Lassing, per E-Mail
8. Stadtgemeinde Trieben, Triebener Bundesstraße 10, 8784 Trieben, per E-Mail
9. Marktgemeinde Haus, Schloßplatz 47, 8967 Haus, per E-Mail
10. Gemeinde Ramsau am Dachstein, Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein, per E-Mail
11. Gemeinde Ardning, Ardning 250, 8904 Ardning, per E-Mail
12. Gemeinde Selzthal, Hauptstraße 19, 8900 Selzthal, per E-Mail
13. Gemeinde Altaussee, Fischerndorf 61, 8992 Altaussee, per E-Mail
14. Gemeinde Sölk, Stein an der Enns 100, 8961 Sölk, per E-Mail
15. Marktgemeinde Gröbming, Hauptstraße 200, 8962 Gröbming, per E-Mail
16. Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin, Gersdorf 70, 8962 Mitterberg-Sankt Martin, per E-Mail

17. Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, Pruggern 96, 8965 Michaelerberg-Pruggern, per E-Mail
18. Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, per E-Mail
19. Gemeinde Wildalpen, Wildalpen 91, 8924 Wildalpen, per E-Mail
20. Marktgemeinde Gaishorn am See, Gaishorn am See 59, 8783 Gaishorn am See, per E-Mail
21. Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg, per E-Mail
22. Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming, per E-Mail
23. Stadtgemeinde Bad Aussee, Hauptstraße 48, 8990 Bad Aussee, per E-Mail
24. Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, Trautenfellerstraße 200, 8952 Irdning, per E-Mail
25. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal, per E-Mail
26. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, per E-Mail
27. Gemeinde Landl, Kirchenlandl 64, 8931 Landl, per E-Mail
28. Gemeinde Aich, Gössenbergstraße 8, 8966 Aich, per E-Mail
29. Gemeinde Grundlsee, Bräuhof 97, 8993 Grundlsee, per E-Mail
30. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, per E-Mail
31. Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen, Altenmarkt 2, 8934 Altenmarkt bei Sankt Gallen,
per E-Mail
32. Bezirkspolizeikommando Liezen, Döllacherstraße 6a, 8940 Liezen, per E-Mail